

# **BGer 1C\_383/2017 vom 11. August 2017**

Bundesgericht, 2017-08-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_383\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_383_2017)

FR: TF 1C\_383/2017 du 11 août 2017

IT: TF 1C\_383/2017 del 11 agosto 2017

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_ stellte am 11. März 2016, 21. März 2016 und 8. Juni 2016 bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern Gesuche um Entschädigung und Genugtuung sowie um weitere Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), weil sie angeblich bei Vorfällen vom 22. April 2014 und 28. Oktober 2014 sowie vom 6. November 2012 durch Einsatzkräfte der Kantonspolizei Bern schwer verletzt worden sei. Am 5. Januar 2017 stellte sie bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ein weiteres Gesuch um Entschädigung und Genugtuung, da sie am 7. Juni 2013 und 1. Januar 2017 Opfer von Sprengstoffanschlägen geworden sei.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wies mit Verfügung vom 8. Februar 2017 die Gesuche ab, soweit sie darauf eintrat. Dagegen erhob A. \_\_\_\_\_ am 22. März 2017 Beschwerde, auf welche das Verwaltungsgericht des Kantons Bern mit Urteil vom 9. Juni 2017 nicht eintrat. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht zusammenfassend aus, dass sich A. \_\_\_\_\_ mit den Erwägungen der Vorinstanz nicht sachbezogen auseinandergesetzt habe, weshalb mangels einer genügenden Begründung auf die Beschwerde nicht einzutreten sei.

### **E. 2**

A. \_\_\_\_\_ führt mit Eingabe vom 15. Juli 2017 (Postaufgabe 17. Juli 2017) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juni 2017. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht ( Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

Die Beschwerdeführerin setzt sich mit ihren weitschweifigen und nicht sachbezogenen Ausführungen nicht mit der Begründung des Verwaltungsgerichts, die zum Nichteintreten auf ihre Beschwerde führte, auseinander. Sie zeigt nicht nachvollziehbar auf, inwiefern das Verwaltungsgericht ihre Beschwerde rechts- bzw. verfassungswidrig behandelt haben sollte, als es zum Schluss kam, es fehle eine sachbezogene Auseinandersetzung mit den

Erwägungen der Vorinstanz. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

**E. 4**

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.